



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 15/29. Juli 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau vom 22. Juli 2005

142

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

145

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Alzenau

145

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der kreisfreien Stadt Aschaffenburg

146

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Burghausen

147

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Burglengenfeld

148

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Dorfen

150

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Herzogenaurach

151

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Schwabmünchen

152

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Bernried

153

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Denklingen

154

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Eichenbühl

155

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham

157

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Gauting

158

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Geltendorf

159

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Hergatz

160

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Moosinning

161

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Pöcking

162

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Stockheim

164

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Tacherting

165

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Übersee

166

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Weidhausen b. Coburg

167

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Weßling

168

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Winhöring

169

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Fürstzenzell

171

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Heroldsberg

172

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Kirchseeon

173

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Pleinfeld

174

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Thierhaupten

175

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Wiggensbach

176

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Aßling

178

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal

179

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Glonn

180

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

181

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweindach

182

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Volkach

184

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

185

Schulwesen

Berichtigung der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

186

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann für audiovisuelle Medien“

186

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

186

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALLWIRTSCHAFT DER LANDKREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau vom 22. Juli 2005

Die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erlassen auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GfA“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Olching im Landkreis Fürstenfeldbruck.

(4) Das Stammkapital beträgt 2 405 000 €, – zwei Millionen vierhundertfünftausend Euro – wobei

der Anteil des Landkreises Fürstenfeldbruck 1 515 150 € – eine Million fünfhundertfünftehtausendeinhundertfünfzig Euro –

und der Anteil des Landkreises Dachau 889 850 € – achthundertneunundachtzigtausendachthundertfünfzig Euro –

beträgt.

(5) Das Stammkapital wird durch Umwandlung der bisherigen gemeinsamen „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH“ der beiden Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erbracht, in die

1. der Landkreis Fürstenfeldbruck

a) eine Bareinlage in Höhe von 321 182,73 €
b) eine Sacheinlage in Höhe von 1 193 967,27 €

2. der Landkreis Dachau

a) eine Bareinlage in Höhe von 188 631,08 €
b) eine Sacheinlage in Höhe von 701 218,92 €

eingetragen haben. Der Landkreis Fürstenfeldbruck und der Landkreis Dachau erbrachten ihre Sacheinlagen dadurch, dass der Landkreis Fürstenfeldbruck die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke

a) Flst. Nr. 281 Josef-Kistler-Weg 22, Wohnhaus, Nebengebäude, Müllverbrennungswerk, Werksgelände zu 3,1606 ha der Gemarkung Geiselbullach

b) Flst. Nr. 502 Büchl, Werksgelände zu 0,6829 ha der Gemarkung Feldgeding,

eben seine Müllverbrennungsanlage mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen und den diesbezüglich bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im seinerzeitigen Umfang in die Gesellschaft eingebracht hat, und zwar zu einen Annahmewert von 1 895 186,19 € (5 594 257,17 € ./ 3 699 070,98 €), wobei die Einbringung eines Anteils von 1 193 967,27 € für seine eigene Rechnung und eines Anteils von 701 218,92 € für Rechnung des Landkreises Dachau erfolgte.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die ordnungsgemäße Beseitigung der von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau angelieferten Abfälle im Rahmen derer gesetzlichen Beseitigungspflicht, d. h. das ordnungsgemäße Behandeln,

Lagern und Ablagern dieser Abfälle einschließlich deren möglichen Verwertung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Hierzu gehören auch die Einrichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Nachsorge der dazu erforderlichen Anlagen in den Landkreisen Fürstentum und Dachau.

(2) Zur Auslastung der vorhandenen Anlagen soll sich das Kommunalunternehmen auch darüber hinaus abfallwirtschaftlich betätigen, insbesondere Abfälle thermisch behandeln.

(3) Das Kommunalunternehmen kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen (z. B. Deponiebetriebe) sowie solche Unternehmen gründen und erwerben.

(4) Das Kommunalunternehmen soll auf Antrag eines Trägers für diesen weitere Leistungen (z. B. Projektabwicklungen, Aufträge, Betriebsführungen etc.) erbringen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Dem jeweils anderen Träger dürfen durch die Leistungserbringung keine finanziellen Nachteile entstehen: der Auftraggeber hat den jeweils anderen Träger auf Aufforderung unverzüglich davon freizustellen.

(5) Jeder Träger kann einzelne nach Abs. 4 auf das Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 3

Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen; in diesem Fall ist vom Verwaltungsrat mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand die Rechte aus § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

(7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.

§ 5

Berichtspflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise Fürstentum und Dachau haben können, sind auch diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Landräten der Landkreise Fürstentum und Dachau sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf dem Kreistag Fürstentum und drei dem Kreistag Dachau angehören müssen.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Landrat der am Kommunalunternehmen beteiligten Landkreise. Bis zum 31. Dezember 2007 ist der Landrat des Landkreises Fürstentum Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle drei Jahre. Der jeweils andere Landrat ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Kreistagen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei der Kreistag des Landkreises Fürstentum fünf Verwaltungsräte und der Kreistag des Landkreises Dachau drei Verwaltungsräte bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die einem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.

(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Landkreisen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100 €. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50 €. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.

2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 5.
3. einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.
4. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
5. eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.
6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie die Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
7. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte.
8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
9. Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.
10. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.
11. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.
12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.
13. die Bestellung des Abschlussprüfers.
14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
15. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.
16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.
17. den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
18. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.
19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.
20. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.
21. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
22. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Bei Entscheidungen gemäß Nrn. 1 bis 5, 9 und 10 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüsse. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Landkreise rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 die Befugnisse entsprechend Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 LkrO.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau“ durch die Vertretungsberechtigten.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach

Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht entsprechend Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG mit seiner Eintragung im Handelsregister. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 22. Juli 2005 Dachau, 22. Juli 2005
Landkreis Fürstenfeldbruck Landkreis Dachau

Thomas Karmasin Hansjörg Christmann
Landrat Landrat

OBABl 2005, S. 142

ZWECKVERBAND TOURISMUSREGION BERCHTESGADEN-KÖNIGSSEE

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 23 Satz 1, 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung:

§ 1

Die Betriebssatzung vom 24. Mai 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land S. 197), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land S. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Klammerzusatz „(Geschäftsleiter)“ ersetzt durch den Klammerszusatz „(Tourismusdirektor)“.
2. In § 9 werden die Worte „Fremdenverkehrsverband des Berchtesgadener Landes“ ersetzt durch die Worte „Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berchtesgaden, 28. Juni 2005
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz
Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 145

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Stellvertreter des Zweckverbandsvorsitzenden Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Alzenau, Landkreis Aschaffenburg, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Walter Scharwies (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

– KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 1. Juni 2005
für den Zweckverband

Josef Höß
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Alzenau, 1. Mai 2005
für die Stadt Alzenau

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABL 2005, S. 145

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der kreisfreien Stadt Aschaffenburg, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Herzog (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Zweckvereinbarung vom 22. Juli/23. August 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Aschaffenburg, 5. April 2005
für die Stadt Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 146

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Burghausen, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Steindl (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005

für den Zweckverband

Dietmar Cremer

Verbandsvorsitzender

Burghausen, 9. März 2005

für die Stadt Burghausen

Hans Steindl

Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 147

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Burglengenfeld, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Heinz Karg, Marktplatz 2 – 6, 93133 Burglengenfeld (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidentium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an. § 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die

Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 4. Dezember 2002 außer Kraft.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005

Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Burglengenfeld, 4. März 2005
Stadt Burglengenfeld

Heinz Karg
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Dorfen, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Sterr (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Burghausen, 9. März 2005
für die Stadt Dorfen

Josef Sterr
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 150

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Lang (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rah-

men der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungsstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Herzogenaurach, 15. April 2005
für die Stadt Herzogenaurach

Hans Lang
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 151

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Neumann (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkei-

tenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach

Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bank- einzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minder- zahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Ver- folgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zustän- digkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungs- behörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Auf- sichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 1. August 2001/6. August 2001 außer Kraft.
- 3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Schwabmünchen, 27. Januar 2005
für die Stadt Schwabmünchen

Neuman
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Stell- vertreter des Zweckverbandsvorsitzenden Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Bernried, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Steigenberger (nachfol- gend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätig- keiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeind- lichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

- 1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkei- tenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- 2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschrie- benen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmit- glieder durchzuführen.
- 3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- 4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Poli- zeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband über- nimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeu- gen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

- 2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband über- nimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwen- digen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

- 3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Über- wachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwa- chung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hier- für notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 8. Juni 2005

für den Zweckverband

Josef Höß

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Bernried, 30. Mai 2005

für die Gemeinde Bernried

Josef Steigenberger

Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2005, S. 153

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Viktoria Horber (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung

im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 9. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Denklingen, 4. Mai 2005
für die Gemeinde Denklingen

Viktoria Horber
Erste Bürgermeisterin

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBAbI 2005, S. 154

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Eichenbühl, Landkreis Miltenberg, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Otto Schmedding (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minder-

zahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 22. Februar/18. Juni 2001 außer Kraft.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005

für den Zweckverband

Dietmar Cremer

Verbandsvorsitzender

Eichenbühl, 7. März 2005

für die Gemeinde Eichenbühl

Otto Schmedding

Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernhard Schweiger (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Feldkirchen-Westerham, 13. April 2005
für die Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Bernhard Schweiger
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 157

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Stellvertreter des Zweckverbandsvorsitzenden Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Gauting, Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Brigitte Servatius (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 1. Juni 2005
für den Zweckverband

Josef Höß
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Gauting, 24. Mai 2005
für die Gemeinde Gauting

Brigitte Servatius
Erste Bürgermeisterin

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 158

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Geltendorf, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Weiß (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkei-

tenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach

Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Geltendorf, 8. März 2005
für die Gemeinde Geltendorf

Weiß
Zweiter Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Hergatz, Landkreis Lindau, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Horst Martin (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

- 1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- 2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.
- 3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- 4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

- 2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- 3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 16. Juni 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Hergatz, 12. Mai 2005
für die Gemeinde Hergatz

Horst Martin
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 160

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Moosinning, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rudolf Ways (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Moosinning, 6. April 2005
für die Gemeinde Moosinning

Rudolf Ways
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 161

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Pöcking, Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rainer Schnitzler (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach

Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Pöcking, 10. März 2005
für die Gemeinde Pöcking

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Albert Rubel (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Stockheim, 5. April 2005
für die Gemeinde Stockheim

Albert Rubel
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 164

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Tacherting, Landkreis Traunstein, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rudolf Schenkl (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 22. Juli 2002 außer Kraft.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Tacherting, 25. Oktober 2004
für die Gemeinde Tacherting

Rudolf Schenkl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 165

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Übersee, Landkreis Traunstein, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Gnadt (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte

Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Übersee, 20. April 2005
für die Gemeinde Übersee

Franz Gnadt
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Weidhausen b. Coburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Werner Platsch (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 3. April 2001 außer Kraft.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Weidhausen b. Coburg, 14. Dezember 2004
für die Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2005, S. 167

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Weßling, Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Otto Kriwetz (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005

für den Zweckverband

Dietmar Cremer

Verbandsvorsitzender

Weßling, 14. März 2005

für die Gemeinde Weßling

Otto Kriwetz

Zweiter Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiernit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 168

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Winhöring, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Daferner (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach

Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bank-einzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Winhöring, 1. Februar 2005
für die Gemeinde Winhöring

Hans Daferner
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Fürstentzell, Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Lehner (nachfolgend Marktgemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Marktgemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Marktgemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Marktgemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Marktgemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Marktgemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Marktgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Marktgemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Fürstzenzell, 14. März 2005
für den Markt Fürstzenzell

Franz Lehner
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2005, S. 171

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Heroldsberg, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Melitta Schön (nachfolgend Marktgemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Marktgemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Marktgemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Marktgemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Marktgemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die Marktgemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Marktgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Marktgemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Heroldsberg, 4. März 2005
für den Markt Heroldsberg

Melitta Schön
Erste Bürgermeisterin

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 172

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Kirchseeon, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Udo Ockel (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Kirchseeon, 15. Dezember 2004
für den Markt Kirchseeon

Udo Ockel
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 173

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Miehling (nachfolgend Marktgemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Marktgemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Marktgemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Marktgemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Marktgemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die Marktgemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Marktgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Marktgemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Pleinfeld, 15. März 2005
für den Markt Pleinfeld

Josef Miehl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 174

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Thierhaupten, Landkreis Augsburg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Neher (nachfolgend Marktgemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Marktgemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Marktgemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Marktgemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Marktgemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Marktgemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Marktgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Marktgemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 23. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Thierhaupten, 13. April 2005
für den Markt Thierhaupten

Franz Neher
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 175

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Wiggensbach, Landkreis Oberallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Heribert Guggenmos (nachfolgend Marktgemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Marktgemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße

gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Marktgemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Marktgemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Marktgemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Marktgemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bank-

einzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Marktgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Marktgemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Wiggensbach, 22. April 2005
für den Markt Wiggensbach

Heribert Guggenmos
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, für die Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Werner Lampl (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

- 1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- 2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.
- 3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- 4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Aßling.

- 2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- 3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die

hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 9. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Aßling, 28. April 2005
Verwaltungsgemeinschaft Aßling

Werner Lampl
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 178

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal, für die Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Erwin Karg (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

- 1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- 2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.
- 3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Fuchstal.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Fuchstal, 18. Februar 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal

Erwin Karg
VG-Vorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 179

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, für den Markt Glonn, Landkreis Ebersberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Theo Rottmayer (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Marktgemeinde Glonn.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage

beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Glonn, 20. März 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Theo Rottmayer
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 180

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln, für die Gemeinde Hochstadt a. Main, Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Stark (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Hochstadt a. Main.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 23. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Marktzeuln, 11. Mai 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

Josef Stark
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 181

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, für die Gemeinde Kirchweidach, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Aicher (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayeri-

schen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Kirchweidach.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu

erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Kirchweidach, 2. März 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

Johann Aicher
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, für die Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Peter Kornell (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

- 1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- 2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.
- 3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- 4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Stadt Volkach.

- 2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- 3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

- 1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

- 2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

- 1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

- 2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Volkach, 7. April 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Volkach

Peter Kornell
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 184

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a.d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, für die Gemeinde Marktoffingen, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Joseph Mayer (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Marktoffingen.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, ste-

hen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Wallerstein, 8. März 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Joseph Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 185

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 19. April 2005 540.2-5103-MÜ-1/04

Berichtigung

3. § 1 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.b)	Volksschule Ampfing (Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Ampfing; dazu das Gebiet der Gemeinden Heldenstein, Zangberg und Oberbergkirchen ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwolding;

dazu die Gemeindeteile Empling und Haßberg der Gemeinde Rattenkirchen.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Mettenheim.

OBABl 2005, S. 186

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann für audiovisuelle Medien“**

Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 540.10-5204-6/05

Die Regierung von Oberbayern erläßt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München wird für den Ausbildungsberuf „Kaufmann für audiovisuelle Medien“ ein Landesfachsprengel gebildet.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 19. April 2005, Nr. VII.4-5 O9220.15-1-7.33 386) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Der Landesfachsprengel gilt für die Jahrgangsstufen 11 und 12.

4. Der Landesfachsprengel wird zum 1. August 2005 wirksam.

5. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben diese Berufsschule zu besuchen.

München, 28. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 186

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Weber/Banse/Krämer, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 194 S., 49,30 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 80. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 206 S., 52,30 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 190 S., 48,25 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 320 S., 81,30 €.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung** mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 198 S., 60,40 €.

Stadler/Stierwaldt/Strunz, **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**; Leitfad. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 57 €.

Donhauser/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 256 S., 65,30 €.

Schönfeld, **Steuerhandbuch für das Lohnbüro – Ausgabe 2005**. Alle für den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber benötigten Gesetzestexte, Richtlinien, bundeseinheitlich geltende Verwaltungserlasse und amtliche Vordruckmuster. 11. Aufl. 2005, 544 S., DIN A 4 kart., 28 €.

Schönfeld, **Lexikon für das Lohnbüro – Ausgabe 2005**. Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A–Z mit Gesamtlohnsteuertabelle auf CD-ROM. 47. Aufl., 2005, 832 S., DIN A 4, kart., 38,50 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004, 162 S., 43 €. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 166 S., 44 €. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 168 S., 44,40 €.

Birkel (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004, 184 S., 61 €. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 168 S., 49 €. 55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 184 S., 61 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 182 S., 54,80 €. 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 206 S., 49 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 146 S., 36,20 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2004, 210 S., 66,40 €. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 212 S., 52,50 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 180 S., 44,60 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Textausgabe. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 246 S., 55,70 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 124 S., 29,80 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004, 170 S., 42,20 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 300 S., 79,50 €. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 298 S., 89,40 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 45 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 282 S., 59,30 €.

Molodovsky u. a., **Enteignungsrecht in Bayern**, Kommentar. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 206 S., 65 €.

Böttcher, **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 224 S., 55 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 288 S., 73,20 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 128. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 356 S., 92,20 €.

Uttliger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 80. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2005, 118 S., 30 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestellentarifvertrag – BAT**, Kommentar. 186. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 322 S., 82,80 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder**; Kommentar. 149. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 320 S., 81,30 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 274 S., 69,60 €.

Weber/Banse/Krämer, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 280 S., 71,10 €.

Donhauser/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 258 S., 68,10 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 222 S., 54,80 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 190 S., 47,20 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 250 S., 58,60 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Textausgabe. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 220 S., 59 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 180 S., 44,70 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 294 S., 77,90 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 55 €.

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Heinz/Groß, **Landeswahlrecht in Bayern** – Landeswahlgesetz/Bezirkswahlgesetz/Landeswahlordnung; Kommentar für den Praktiker. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 96 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (704 S. im Ordner) 76 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 128 S., 40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1677 S. im Ordner) 96 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 129. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 96 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1638 S. im Ordner) 124 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern** – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 96 S., 33,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 700 S. im Ordner) 199 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 96 S., 33,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 246 S. im Ordner) 79 €.

Parzefall/Ecker u. a., **Kommunales Ortsrecht**; Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 64 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (730 S. im Ordner) 137 €.

Hillermeier/Castorph/Hartmann, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. März 2005, 96 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 717 S. im Ordner) 159 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer** – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 96 S., 46 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 058 S. im Ordner) 68 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbare Sammlung. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 25. August 2004, 104 S., 37,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 011 S. im Ordner) 57 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 38. Ergänzungslieferung,

Rechtsstand: 28. Februar 2005, 96 S., 37,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 046 S. im Ordner) 104 €.

Eder/Freiberger u. a., **Schul-Computer**; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 2. April 2005, 96 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 199 S. im Ordner) 98 €.

OBABI 2005, S. 188

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 274 S., 99 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 182 S., 66 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2004 248 S., 90 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 225. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 254 S., 105 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. März 2005, 244 S., 101 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 188 S., 68 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. März 2005, 244 S., 88 €.

OBABI 2005, S. 188

WEKA Media, Kissing

Butterbrodt/Bentlage, **UMS – Umweltmanagementsysteme**. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 670 S. im Ordner – CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 124 €.

OBABI 2005, S. 188